**Bescheinigung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit im Lehrschwimmbecken (Wassertiefe bis 1,35 m)**

**„Die Kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit in einem Lehrschwimmbecken mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m“**

Zum Nachweis der Rettungsfähigkeit kann eine Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die Kombinierte Rettungsübung wird durch die aufsichtsführende Person in leichter Bekleidung (T-Shirt und kurze Hose) an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Lehrschwimmbeckens in der dort größten Entfernung vom Beckenrand. Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein. Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

* Einleitung der Rettungskette,
* Sprung ins Wasser,
* Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
* Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
* Schleppen / Verbringen der Person bzw. Rettungspuppe zum Beckenrand,
* Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Beckenrand,
* Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und auf dem Beckenumgang ablegen,
* die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch einen Lehrscheininhaber oder Ausbilder Rettungsschwimmen durchgeführt werden. Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden. Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Name:       Vorname:

Geb.-Datum:

Straße, Nr.       PLZ Wohnort

Die oben beschriebene Rettungsübung wurde am            in dem Schwimmbad                      durchgeführt.

Das Anschwimmen/Antauchen der auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe erfolgte in einer Wassertiefe von       Meter.

Gliederung:

Prüfer:       Prüfernummer:

(Vorname und Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Name, Vorname Unterschrift / Siegel

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

*(siehe Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., Richtlinie 94.05, Fassung April 2015)*